



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Jürgen Barth (SPD)

Personelle und materielle Ausstattung in den unteren Forstbehörden

Kleine Anfrage - KA 7/3025

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Die unteren Forstbehörden in Sachsen-Anhalt sind durch die außerordentlich großen Dürre- und Trockenschäden sowie durch den Befall durch Borkenkäfer stark belastet. Eine personell und materiell gute Ausstattung der einzelnen Forstbehörden ist daher dringend erforderlich.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie

1. Wie sind die einzelnen Forstbehörden in Sachsen-Anhalt personell ausgestattet? Inwiefern sind Stellen unbesetzt?

Die personelle Ausstattung der unteren Forstbehörden ist der Anlage zu entnehmen.

2. Entspricht die materielle Ausstattung in den einzelnen Landkreisen dem durch die Forstbehörden gemeldeten Bedarf? Welche Anschaffungen stehen aus?

Die materielle Ausstattung in den einzelnen Landkreisen wird unter der Maßgabe, dass die Haushaltsansätze für 2020 und 2021 genehmigt werden, als ausreichend beurteilt. (siehe Anlage)

Hinweis: Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.

(Ausgegeben am 03.12.2019)

Die Anschaffung von fünf geländegängigen Dienstwagen, Arbeitsschutz-/Dienstkleidung, technischen Geräten sowie Hard- und Software zur Unterstützung der Außendiensttätigkeiten stehen noch aus.

3. Sind die unteren Forstbehörden organisatorisch in der Lage, den Waldschutz (§ 16 LWaldG) und die Wiederaufforstung innerhalb von drei Jahren (§ 10 LWaldG) auf der Vielzahl von Schadflächen durchzusetzen?

Für den Waldschutz nach § 16 LWaldG ist das Landeszentrum Wald zuständige Behörde; für die Umsetzung der Wiederaufforstungspflicht (§ 10 LWaldG) sind dies die Landkreise und kreisfreien Städte.

Es kann davon ausgegangen werden, dass die Behörden organisatorisch in der Lage sind, die entsprechende Aufgabenwahrnehmung abzusichern. Darauf hinzuweisen ist, dass die Frist zur Wiederaufforstung nach § 10 Abs. 1 LWaldG auf Antrag des Waldbesitzers verlängert werden kann, wenn die fristgemäße Aufforstung eine unzumutbare Härte darstellt. Eine solche unzumutbare Härte kann sich unter den Bedingungen des derzeitigen Schadflächenpotenzials beispielsweise aus fehlenden Arbeitskapazitäten oder fehlendem geeigneten Pflanzmaterial ergeben, sodass entsprechende Fristverlängerungen möglich (und wahrscheinlich) sind.

4. Im Kleinprivatwald fehlt häufig die forstwirtschaftliche Beziehung der Waldbesitzer zu ihrem Wald. Viele der Waldbesitzer sind (für die Forstbehörden) nicht ohne z. T. beträchtlichen Aufwand zu ermitteln, wenn bspw. die Angaben in den Liegenschaftsbüchern unvollständig oder die eingetragenen Waldbesitzer bereits verstorben sind. Dieses Problem ist (erfahrungsgemäß) dort sehr groß, wo Waldbesitz aus der Bodenreform entstanden ist. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um diese Situation zu verbessern?

Die Landesregierung sieht keine Notwendigkeit „besondere Maßnahmen“ zu der angesprochenen Problematik zu planen, da die derzeit vorhandenen Möglichkeiten ausreichen.

Grundsätzlich ist aber zwischen den Fallgestaltungen: „Eigentümer nicht vorhanden, unbekannt oder nicht ermittelbar“ und „Eigentümer kann oder will sich nicht um sein Eigentum kümmern“ zu unterscheiden.

Zunächst bestehen rechtliche Möglichkeiten, beispielsweise im ersten Fall durch Bestellung eines gesetzlichen Vertreters nach Art. 233 (§ 2 Abs. 3) EGBGB, im zweiten Fall durch Verwaltungszwang. Des Weiteren wären hier Maßnahmen und Möglichkeiten der Strukturverbesserung (beispielsweise Waldflurbereinigung), organisatorische Möglichkeiten (beispielsweise Bildung/Unterstützung/Förderung von forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen) oder die Wahrnehmung von Beratungs- und Betreuungsangeboten (beispielsweise durch Abschluss von Betreuungsverträgen) zu nennen, die durch das Land initiiert bzw. unterstützt werden.

5. **§ 1 i. V. m. § 8 LWaldG sollen den Erhalt des Waldes gewährleisten. Die ausbleibende Wiederaufforstung kann zur schleichenden Waldumwandlung führen. Sollten sich in diesem Zusammenhang hinsichtlich der Waldschutzpflicht nach § 16 Abs. 3 LWaldG und der Wiederaufforstungspflicht nach § 10 LWaldG keine verpflichtbaren Waldbesitzer mit vertretbarem Aufwand ermitteln lassen, sind die unteren Forstbehörden dann zur Ersatzvornahme gezwungen? Wer trägt in solchen Fällen die Kosten?**

Bei der Ersatzvornahme handelt es sich um ein Zwangsmittel im Sinne des § 55 SOG. Diese kann zur Abwehr einer Gefahr angewendet werden, wenn dies geboten ist. Die Festsetzung des Zwangsmittels liegt im Ermessen der zuständigen Behörde. Eine Pflicht besteht in dieser Hinsicht nicht. Die Kosten sind gemäß § 55 Abs. 1 SOG von der zur Vornahme der Handlung verpflichteten Person zu tragen.

6. **Die Wiederaufforstung von Waldflächen, die durch Schadenseintritt unbestockt oder abgestorben sind, soll gemäß § 10 LWaldG innerhalb von drei Jahren erfolgen. Wie schätzt die Landesregierung, mit Hinblick auf die personellen Ressourcen und die Verfügbarkeit von Forstvermehrungsgut, den machbaren Zeitraum für die Wiederaufforstung der 2018 und 2019 entstandenen Schadflächen ein? Wie lässt sich der machbare Zeitraum mit der Dreijahresfrist des § 10 LWaldG in Einklang bringen?**

Die Frist zur Wiederaufforstung nach § 10 Abs. 3 LWaldG von drei Jahren lässt Ausnahmen zu. Eine Fristverlängerung ist nach Antrag des Waldbesitzers bei Vorliegen einer unzumutbaren Härte zulässig. Es kann davon ausgegangen werden, dass bei der derzeitigen besonderen Waldschutzsituation entsprechende Fristverlängerungen durch die Forstbehörden gewährt werden.

Personelle und materielle Ausstattung in den unteren Forstbehörden

Landkreis/ kreisfreie Stadt	zu Frage 1 (personelle Ausstattung*)			zu Frage 2 (materielle Ausstattung*)		
	Stellen ges.*	davon besetzt	davon unbesetzt	Einschätzung	Bemerkungen/Begründung	geplante Anschaffungen
Landeshauptstadt Magdeburg	Aufgabenwahrnehmung erfolgt durch Landkreis Jerichower Land					
Stadt Halle (Saale)	0,4	0,4	0	ausreichend		keine
Stadt Dessau- Roßlau	1	1	0	ausreichend		keine
Altmarkkreis Salzwedel	3	3	0	ausreichend		Ersatzbeschaffung Note- book, GPS-Gerät, Schutzbekleidung
Landkreis Anhalt- Bitterfeld	1,5	1,5	0	ausreichend		Geländefahrzeug
Landkreis Börde	2	0	0	ausreichend	Die materielle Aus- stattung wird als aus- reichend beurteilt unter der Maßgabe, dass die Haushaltsansätze für 2020 und 2021 ge- nehmigt werden.	technische Geräte, Hard- und Software zur Unter- stützung der Außen- diensttätigkeit, Ersatz Dienstwagen
Burgenlandkreis	1	0	0	ausreichend		keine
Landkreis Harz	4	3,6	0,4	ausreichend		geländetaugl. Dienst-Kfz.
Landkreis Jerichower Land	1	1	0	ausreichend		keine
Landkreis Mansfeld- Südharz	2	2	0	ausreichend		Dienst- /Arbeitsschutzbekleidung, Fachliteratur
Saalekreis	0,6	0,6	0	ausreichend		keine
Salzlandkreis	Aufgabenwahrnehmung erfolgt durch Landkreis Harz					
Landkreis Stendal	1,55	1,55	0	ausreichend		keine
Landkreis Witten- berg	4	4	0	ausreichend	materielle Ausstattung wird als ausreichend eingeschätzt, aller- dings teilweise fehlen- de Dienstkleidung, Ersatzbedarf für ge- ländegängigen Dienstwagen	keine

* mit der Aufgabenwahrnehmung als untere Forstbehörden nach § 33 (1) LWaldG beauftragte Bedienstete bzw. Bereiche; (Angaben der Landkreise und kreisfreien Städte)

** Angabe ggf. in Vollzeitäquivalenten